

Klage, eingereicht am 12. Januar 2006 — FAB Fernsehen aus Berlin/Kommission

(Rechtssache T-8/06)

(2006/C 86/62)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: FAB Fernsehen aus Berlin GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Böken)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge des Klägers

— die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. November 2005 (staatliche Beihilfe, die die Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens [DVB-T] in Berlin-Brandenburg gewährt hat), K(2005) 3903 endg., für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin wendet sich gegen die Entscheidung der Kommission K(2005) 3903 endg. vom 9. November 2005 bezüglich der staatlichen Beihilfe zugunsten der Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) in Berlin-Brandenburg. Die Kommission erklärte in der angefochtenen Entscheidung die von der Bundesrepublik Deutschland den an DVB-T beteiligten privaten Rundfunkanbietern gewährte Beihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verpflichtete die Bundesrepublik Deutschland die rechtswidrig zur Verfügung gestellte Beihilfe von den Begünstigten, und demzufolge auch von der Klägerin, zurückzufordern.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin geltend, dass die gewährten Fördermittel keine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG darstellen. Darüber hinaus liege eine Beihilfe auch deswegen nicht vor, da die Voraussetzungen des Artikels 86 Absatz 2 EG gegeben seien. Im Weiteren führt die Klägerin aus, dass die Maßnahme im Falle der Klägerin keine Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten begründe und demzufolge die angefochtene Entscheidung insofern rechtswidrig sei.

Die Klägerin begründet ihre Klage außerdem damit, dass wenn man die Förderung als Beihilfe im Sinne des Artikel 87 Absatz 1 EG ansehen würde, sie gemäß Artikel 87 Absatz 3 EG mit dem gemeinsamen Markt vereinbar wäre. In diesem Zusammenhang rügt die Klägerin die Verletzung des Ermessens, das der Beklagten bei der Beurteilung zustehe, ob die Förderung gemäß Arti-

kel 87 Absatz 3 Buchstabe c und d EG als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden könne.

Klage, eingereicht am 16. Januar 2006 — K-Swiss/HABM

(Rechtssache T-14/06)

(2006/C 86/63)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: K-Swiss (Westlake Village, USA) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. E. Hübner)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klägerin

Es wird beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 26. September 2005 (Sache R 1109/2004-1) aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke mit Darstellung eines Schuhs mit fünf parallelen, seitlichen Streifen für Waren der Klasse 25 (Herren-, Damen-, und Kinderschuhe) — Anmeldung Nr. 2 788 511.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da der Kombination der charakteristischen Merkmale der angemeldeten Marke von Haus aus die Eignung zukomme, die Waren der Klägerin von anderen Waren zu unterscheiden. Das HABM habe außerdem das Diskriminierungsverbot verletzt, da es u. a. eine Bildmarke, die einen Schuh mit zwei parallelen Streifen auf der Vorderseite darstelle, eingetragen habe.